

Code of practice – neue Regeln für Legehennen in England

Von: Annegret Wagner

Veröffentlicht am: 17. August 2018

Code of practice for the welfare of



Die tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere ist nicht nur in Deutschland ein Dauerthema. In England gilt ein neuer "Code of practice", der die Haltungsanforderungen für Jung- und Legehennen unter Einbeziehung von Tierärzten und Fachberatern regelt.

(aw) – Die britische Regierung wolle alles tun, um die Lebensbedingungen der Tiere zu verbessern, betonte der zuständige Minister Lord Gardiner bei der Vorstellung der neuen Anforderungen. Das solle etwa auch durch eine härtere Bestrafung von Tierquälerei (*bis zu fünf Jahren Gefängnis*) und die [staatlich vorgeschriebene Videoüberwachung sämtlicher Schlachthöfe](#) deutlich werden.

Code of Practice

Sowohl Jung- als auch Legehennen müssen in Zukunft mehr Beschäftigungsmöglichkeiten erhalten, um natürliche Verhaltensmuster wie die Futtersuche ausleben zu können. Festgelegt ist das in einem [41-seitigen „Code of practice“](#), der alle wesentlichen Belange der Hühnerhaltung von Biosicherheit bis zu chirurgischen Eingriffen umfasst ([PDF-Download hier](#)).

Großbritannien macht bei der Biosicherheit keinen Unterschied zwischen Hobby- und gewerblicher Haltung. Die Maßnahmen zur Vermeidung einer Übertragung von Krankheiten sind ab dem ersten gehaltenen Tier zu beachten.

Ebenso wird betont: Alle Tiere, die abhängig sind von menschlicher Betreuung, sind mindesten ein Mal pro Tag gründlich zu begutachten, um Anzeichen von Krankheiten oder Verhaltensstörungen frühzeitig zu erkennen.

Den Hühnern müssen zudem unterschiedliche Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten werden – etwa Einstreu

zum Picken und Scharren, Sandbäder, Picksteine – sowie eine abwechslungsreiche Umgebung mit Sitzstangen, Veranda und Wintergarten.

Generelle Amputationen sind – genau wie in Deutschland – verboten. Das Schnabelkürzen ist aber zur Vermeidung gegenseitiger Verletzungen erlaubt, wenn es vor dem zehnten Lebenstag mittels Laser erfolgt und maximal ein Drittel des Schnabels entfernt wird. Die Amputation von Zehen, Kämmen oder anderen Körperanhängen darf nur bis zum dritten Lebenstag ohne Schmerzausschaltung vorgenommen werden und nur, wenn ein Tierarzt die Prozedur für notwendig erklärt.

Quelle: [Code of practice for the welfare of laying hens and pullets / BFREPA](#) – PDF-Download